

Tarife und Rechnungsstellung (Gültig ab 01. Januar 2020)

Kassenpflichtige Leistungen Langzeitpflege

- | | | |
|-------------------------------|-----|------------|
| • Abklärung und Beratung | CHF | 76.90 / h |
| • Untersuchung und Behandlung | CHF | 63.00 / h |
| • Grundpflege | CHF | 52.60 / h |
| • Patientenbeteiligung | CHF | 7.65 / Tag |

Kassenpflichtige Leistungen Akut- und Übergangspflege (AÜP)

- | | | |
|---|-----|-----------|
| • Abklärung und Beratung | CHF | 54.55 / h |
| • Untersuchung und Behandlung | CHF | 53.65 / h |
| • Grundpflege | CHF | 47.50 / h |
| • Die Patientenbeteiligung von CHF 7.65 / Tag entfällt bei AÜP) | | |

Hauswirtschaftliche, nicht kassenpflichtige Leistungen

- | | | |
|----------------------------------|-----|-----------|
| • Abklärung und Beratung | CHF | 79.80 / h |
| • Hauswirtschaftliche Leistungen | CHF | 38.00 / h |

Allgemeine Bestimmungen

- Je nach Leistungen der Langzeitpflege und der Hauswirtschaft braucht es eine gültige ärztliche Spitexverordnung, die uns vor dem ersten Einsatz von den Kunden zugestellt werden muss.
- Die ärztliche Spitexverordnung wird bei Bedarf vom Hausarzt oder bei Spitalaustritt vom behandelnden Spitalarzt ausgestellt. Die Spitexverordnungen werden von uns direkt den Krankenkassen zugestellt.
- Die AÜP muss vom Spitalarzt für längstens 14 Tage nach Spitalaufenthalt verordnet werden.
- Die Leistungen für die Langzeitpflege und die AÜP werden mit 5 Minuten Einheiten abgerechnet; die Hauswirtschafts-Leistungen in 15 Minuten Einheiten.
- Nicht eingehaltener Termin: Einsätze, die nicht 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, verrechnen wir pauschal mit CHF 40.00.
- Botengänge für ausserordentliche Leistungen werden pauschal mit CHF 30.00 pro Botengang verrechnet.
- Vereinsmitglieder erhalten bei hauswirtschaftlichen Leistungen eine Ermässigung von CHF 3.00 pro Stunde.
- Auf pflegerische Leistungen, die über die Unfall-/ Militärversicherung sowie IV abgerechnet werden, darf keine Patientenbeteiligung erhoben werden. Bei der Aufnahme von Kunden muss klar sein, welche Versicherung zuständig ist (Auskunftspflicht der Kundinnen und Kunden).
- Bei Kunden, die bei einem Krankenversicherer unfallversichert sind (z.B. Kunden ohne Erwerbsarbeit, Rentner) läuft auch ein Unfall über das KVG (vgl. auch Art. 8 KVG), die Patientenbeteiligung muss somit erhoben werden.

Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Kassenpflichtige Leistungen werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Für die übrigen Kosten erhält der Kunde eine Rechnung mit Zahlungsfrist von 30 Tagen. Ab der 1. Mahnung werden Mahngebühren von CHF 10.00 erhoben.



Hauswirtschaftliche Leistungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Allenfalls kann bei Vorhandensein einer entsprechender Zusatzversicherung für Haushaltshilfe bei er Krankenkasse einen Teil der Kosten zurückgefordert werden. Dies muss durch den Kunden geschehen.

- Kassenpflichtige Leistungen ohne ärztliche Spitexverordnung werden von der Krankenkasse nicht übernommen und die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Fragen oder Unklarheiten beraten wir Sie gerne kostenlos und unverbindlich.

